



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 08. Mai 2015

Nummer 19

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	145		
102 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Personalverwaltung	145	106 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Stadt Sendenhorst, vertreten durch den Bürgermeister, Kirchstr. 1, 48324 Sendenhorst	152
103 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Sassenberg über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen	148	107 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden in Sassenberg St. Johannes Ev. und St. Mariä Himmelfahrt (Füchtorf) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Marien und Johannes" mit Wirkung vom 28. Juni 2015	153
104 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Gemeinde Wadersloh, vertreten durch den Bürgermeister, Liesborner Str. 5, 59329 Wadersloh	149	108 Bekanntmachung gemäß § 3 a UVPG	155
105 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Stadt Ennigerloh, vertreten durch den Bürgermeister, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh	150	109 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	156
		110 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	156
		111 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	156

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

102 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Personalverwaltung

Zwischen dem Kreis Coesfeld, vertreten durch den Landrat,

- im Folgenden "Kreis" genannt

und

der Gemeinde Nordkirchen, vertreten durch den Bürgermeister,

- im Folgenden "Gemeinde" genannt -

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Personalverwaltung geschlossen:

Präambel

Die Vereinbarungspartner schließen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 2,

Abs. 2 Satz 2 GkG, um die Durchführung bestimmter, standardisierbarer Personalverwaltungsaufgaben von der Gemeinde auf den Kreis zu übertragen. Diese Übertragung erfolgt in dem Bewusstsein, dass diese Form der interkommunalen Zusammenarbeit eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit erfordert. Die Personalhoheit der Gemeinde wird durch die Aufgabenübertragung nicht berührt.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Gemeinde überträgt mit Wirkung vom 01.05.2015 die Durchführung der in der Anlage aufgeführten Personalverwaltungsaufgaben im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG auf den Kreis.

(2) Der Kreis erledigt die in der Anlage aufgeführten Aufgaben durch seine für die Personalverwaltung zuständige Organisationseinheit. Die Gemeinde beteiligt sich an der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten.

(3) Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Die in ihr aufgeführten Aufgaben können durch schriftliche Änderungsvereinbarung der Vereinbarungspartner erweitert werden.

(4) Zurzeit nimmt die Gemeinde keine Personalverwaltungsaufgaben für Dritte wahr. Sollte dies zukünftig der Fall sein, können durch eine schriftliche Änderungsvereinbarung auch diese Aufgaben auf den Kreis übertragen werden, sofern die Dritten dieser Übertragung schriftlich zustimmen.

§ 2 Durchführung der Aufgaben

(1) Dem Kreis werden alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, rechtzeitig und spätestens eine Woche vor dem Erledigungstermin übermittelt. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren elektronischen Form erfolgen. Eine sichere Übermittlung ist gegeben, wenn die Daten in einem geschlossenen IT-Netz oder mit anerkannten Verschlüsselungsverfahren für Dritte unlesbar übertragen werden. Hierzu wird jeder Vereinbarungspartner eine virtuelle Poststelle einrichten. Für die elektronische Signatur von Dokumenten sind das Signaturgesetz und die Regelungen in Spezialgesetzen zu beachten. Ist eine sichere Übermittlung nicht gewährleistet, so sind die Daten in Papierform für Dritte nicht einsehbar zu übermitteln. Dabei ist die Abnahme von Leistungen der citeq vorrangig zu prüfen.

(2) Der Kreis erbringt Dienstleistungen i.R. der nach § 1 übertragenen Aufgaben und der damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse. Unabhängig davon kann sich die Gemeinde die Entscheidung (Schlusszeichnung) im Einzelfall vorbehalten. Darüber hinausgehende Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten werden dem Kreis grundsätzlich nicht übertragen.

(3) Für die Weiterleitung von Aufträgen an den Kreis und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen des Kreises richtet die Gemeinde eine Kontaktstelle ein. Unverbindliche Anfragen können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde direkt an den Kreis richten.

(4) Der Kreis seinerseits stellt der Gemeinde und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen festen Ansprechpartner zur Verfügung; die Vertretung dieses Ansprechpartners wird vom Kreis sichergestellt.

(5) Der Bürgermeister der Gemeinde hat ein uneingeschränktes Auskunftsrecht über die seine Kommune betreffenden Angelegenheiten.

§ 3 Kostenregelung

(1) Die dem Kreis für die Durchführung der zu übertragenden Aufgaben entstehenden Kosten werden in der Form von monatlichen Fallpauschalen je von der citeq erfassten Abrechnungsfall erstattet.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Fallpauschalen sind die laufenden Betriebskosten, die dem Kreis für die Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehen. Sie werden auf Basis der jeweils aktuellen von der KGSt entwickelten Grundsätze zur Berechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes berechnet. Dabei werden folgende Parameter festgelegt:

- tatsächlicher Personalaufwand auf Basis der für die Aufgabendurchführung erforderlichen Stellenanteile,
- Beihilfeaufwendungen auf Basis des bei dem Kreis Coesfeld ermittelten Durchschnittswerts je Beamter/Beamtin,
- Versorgungsaufwendungen (Beamtinnen und Beamte) auf Basis des jeweils aktuellen Vomhundertsatzes der Personalaufwendungen (zurzeit 50%),
- Sachkosten des Arbeitsplatzes (inkl. IT) von zz. 9.700 €,
- Gemeinkosten i.H.v. 20 v.H. des Brutto-Personalaufwands.

Eine Gewinnerzielungsabsicht des Kreises besteht nicht. Die erstmalige Ermittlung und Festsetzung der Fallpauschalen sowie die Höhe der zu zahlenden Quartalsabschläge erfolgt frühzeitig vor dem Entstehen der erstmaligen Zahlungsverpflichtungen für die Gemeinde.

Zum Stand 01.05.2015 beträgt die Fallpauschale 12,50 Euro monatlich pro Abrechnungsfall.

(3) Die Zahlung der Fallpauschalen erfolgt in Quartalsabschlägen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres. Zum 31.12. jeden Jahres erfolgt die Endabrechnung (ggf. inkl. Anpassung aufgrund gesetzlicher/tariflicher Entwicklung = Anpassung der Fallpauschale gemäß Abs. 2). Ggf. fällig werdende Nachzahlungen sind zu leisten; etwaige Überschüsse werden zeitnah verrechnet.

(4) Sollte der Kreis für die übertragene Aufgabendurchführung zur Körperschaft-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu den Fallpauschalen von der Gemeinde zu tragen.

(5) Für die im Rahmen der Entgeltabrechnung monatlich abzuführenden Beträge (z.B. Entgelte, Steuern, Beiträge, Umlagen) werden die Daten an die Kasse der Gemeinde für die Durchführung der Überweisungen an die jeweiligen Empfänger übermittelt. Die Zahlung der Beträge an die jeweiligen Empfänger bleibt weiterhin Angelegenheit der Gemeinde.

§ 4 Haftung

(1) Für Schäden, die der Gemeinde infolge schuldhafter Aufgabenerfüllung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises entstehen, tritt nach jetzigem Stand die Eigenschadensversicherung der Gemeinde ein. Der/die Mitarbeiter/in beim Kreis wird in diesem Fall als für die Gemeinde handelnde Vertrauensperson angesehen. Gleiches gilt für eventuelle Dritte.

(2) Alle Vereinbarungspartner trifft eine Schadensvermeidungs- und Schadensminderungspflicht entsprechend § 254 BGB.

§ 5 Datenschutz

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 6 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigungsrecht

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12.2016 möglich.
- (4) Im Falle einer Kündigung werden alle betreffenden beim Kreis vorhandenen Personaldaten in der jeweils vorhandenen Form an die Gemeinde herausgegeben und beim Kreis gelöscht.

§ 7 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

§ 8 Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt, und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, frühestens zum in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Zeitpunkt in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG).

Coesfeld, den 26.03.2015

Püning
Landrat

Groß
Kreisdirektor

Nordkirchen, den 02.04.2015

Bergmann
Bürgermeister

Klaas
Allgemeiner Vertreter

Anlage

Anlage zu § 1

Übersicht der durch den Kreis Coesfeld auszuführenden Personalverwaltungsaufgaben

1. Festsetzung von Bezügen und Zahlbarmachungen

- 1.1. Bruttofestsetzung bei Einstellung, Höhergruppierung, Stufung, Tarif- und Besoldungserhöhungen sowie bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse
- 1.2. Prüfung und Überwachung der Lohnabrechnungen
- 1.3. Prüfen des Anspruchs und Festsetzung der Höhe der Jahresonderzahlung
- 1.4. Berechnung Auszahlungsbetrag LOB
- 1.5. Festsetzung von Jubiläumszuwendungen
- 1.6. Berechnung und Festsetzung von Urlaubsabgeltung
- 1.7. Überwachung der Entgeltzahlungsfristen im Krankheitsfall, bei Mutterschutz und Elternzeit
- 1.8. Berechnung und Zahlbarmachung des Krankengeldzuschusses bei Ablauf der Entgeltzahlungsfristen
- 1.9. Berechnung und Zahlbarmachung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld
- 1.10. Prüfung, Festsetzung, Überwachung und Erfassung von ständigen und unständigen Entgeltbestandteilen wie Erschwernispauschalen, pauschalen Zuschlägen und Zeitzuschlägen für Überstunden-, Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit u. ä.
- 1.11. Laufende Überwachung der Anspruchsvoraussetzungen von Familienzuschlägen
- 1.12. Erstellen von Vergleichsmitteilungen an Familienkassen
- 1.13. Ermittlung des Urlaubslohnaufschlages
- 1.14. Prüfung, Festsetzung, Erfassung, Überwachung div. Abzüge (z.B. VL, eigene Abzüge, Entgeltumwandlung, Riester-Rente, Abtretungen und Pfändungen)
- 1.15. Gehaltsvorschüsse von Beamten und Tariflich Beschäftigten
- 1.16. Führung der Gehalts- und Entgeltkonten, Versand der Gehalts- und Entgeltabrechnungen
- 1.17. Jahresabschlussarbeiten (Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigungen, Kontrolle der durch die EDV erstellten Jahresmeldungen zur Sozialversicherung und zur kvv)
- 1.18. Ausstellen von Verdienstbescheinigungen
- 1.19. LDS-Statistik
- 1.20. Alle Statistiken, die mit SAP erstellt werden
- 1.21. Ermittlung von Personalkosten für die Haushaltsplanung und sonstige Zwecke

2. Sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten

- 2.1. Prüfung der Pflicht zur Versicherung (Geringfügig Beschäftigte, Minijobs, Arbeitsverhältnisse innerhalb der Gleitzone)
- 2.2. Erstellen und Überwachen sämtlicher Meldungen zur Sozialversicherung /Zusatzversorgungskasse (An-, Ab-, Jahres- und Unterbrechungsmeldungen)
- 2.3. Beratungen (z.B. Altersteilzeit, Rente)
- 2.4. Durchführung des Zahlungsverfahrens zur Altersteilzeit d.h. Festsetzung und Zahlbarmachung des Aufstockungsbetrages (Erstfestsetzung, Änderung durch Tarifierhöhung,

- Zahlung von Zuwendungen und Urlaubsgeld, Festsetzung des zusätzlichen RV-Beitrages)
- 2.5. Aufnahme von kvw-Rentenanträgen
 - 2.6. Beantragung von Zuschüssen und Fördermitteln Dritter (formelles Verfahren)
 - 2.7. Umlagen zu Berufsgenossenschaften

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Nordkirchen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 27. April 2015

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-018/2015.0001

Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 145-148

103 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Sassenberg über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

Der Kreis Warendorf und die Stadt Sassenberg schließen im Wege der Aufgabendelegation im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 1. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (in Folge: GKG) folgende Vereinbarung zur Verfestigung und Intensivierung ihrer Zusammenarbeit bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen:

§ 1

Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Sassenberg

1. Die Aufgabe der Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Kreises Warendorf in bewegliche Sachen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Sassenberg wird von der Stadt Sassenberg vorgenommen. Die Stadt Sassenberg nimmt diese Aufgabe durch ihre Vollziehungsbeamten in eigener Zuständigkeit wahr (Delegation gem. § 23 Abs. 1 S. 1 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GKG).
2. Liegen dem Kreis Warendorf Bankverbindung und/oder Arbeitgeberdaten eines Schuldners, der auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Sassenberg gemeldet ist, nicht vor, so erfragt er diese Informationen bei der Stadt Sassenberg im Wege eines Auskunftersuchens. Sind die gewünschten Informationen bei der Stadt Sassenberg vorhanden, lässt sie diese dem Kreis Warendorf in der Regel innerhalb von einer Woche zukommen, sofern die §§ 30 und 93 Abgabenordnung dem nicht entgegenstehen.

3. Erhält die Stadt Sassenberg im Wege der Aufgabendelegation eine Forderung des Kreises Warendorf gegen einen Vollstreckungsschuldner, gegen den ihr weitere Forderungen vorliegen, die sie durch ihren Vollstreckungssinnendienst zu vollstrecken versucht, so erstreckt sich ihr Vollstreckungsversuch in der Regel auch auf die Kreisforderung.

§ 2

Erfolgreiche Beitreibung

1. Bei erfolgloser Beitreibung wird entweder ein Unpfändbarkeitsprotokoll erstellt oder die Voraussetzung für die Antragstellung nach § 14 Abs. 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW für den Kreis Warendorf - Finanzbuchhaltung als Vollstreckungsbehörde - in anderer Weise geschaffen.
2. In den Fällen, in denen die Beitreibung durch den Vollziehungsbeamten nicht erfolgversprechend ist, wird das Ersuchen mit dem Hinweis "amtsbekannt fruchtlos" und einem Sachstandsbericht zurückgesandt.

§ 3

Grundsätze der interkommunalen Zusammenarbeit

Zur Intensivierung und Vertiefung ihrer Zusammenarbeit vereinbaren die Parteien folgende Grundsätze des Zusammenwirkens:

1. Kreisforderungen werden in gleicher Weise wie andere Forderungen behandelt: normalerweise erfolgt die Bearbeitung der Forderungen nach der Reihenfolge des Eingangs beim städtischen Vollstreckungsdienst.
2. Zweimal jährlich werden Kennzahlen ausgetauscht, die die Parteien einvernehmlich festlegen. Mindestens einmal jährlich soll ein persönlicher Austausch über diese Kennzahlen im Rahmen eines Treffens stattfinden.
3. Ein Vollstreckungsversuch findet in der Regel innerhalb von drei Monaten statt.
4. Spätestens ein Jahr nach Eingang des Vollstreckungersuchens wird dieses unabhängig von seinem Erfolg an den Kreis Warendorf mit Vermerk des Bearbeitungsstandes zurückgegeben oder der Kreis Warendorf über den Bearbeitungsstand informiert.
5. Findet der Vollziehungsbeamte beim Vollstreckungsschuldner keine pfändbaren Gegenstände vor, so schließt er gem. § 21 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW mit dem Schuldner nach Möglichkeit eine Ratenzahlungsvereinbarung ab. Der Schuldner zahlt die Raten an die Stadtkasse, die von dort mindestens quartalsweise an die Kreiskasse weitergeleitet werden. Sollte die Ratenzahlung nicht eingehalten werden, erfolgen eigenständig durch die Stadt Sassenberg weitere Maßnahmen.
6. Erlangt der Kreis Warendorf Kenntnis von einem bestimmten Vermögensgegenstand des Schuldners (etwa im Rahmen der Vermögensauskunft) und teilt er dieses der Stadt Sassenberg in dem zugesandten Vollstreckungersuchen oder nach Kenntniserlangung mit, so führt diese unverzüglich einen gezielten Sachpfändungsversuch durch. Die erforderliche

richterliche Durchsuchungsanordnung wird von der Stadt Sassenberg eingeholt.

7. Ist absehbar, dass es beim Vollstreckungsaußendienst der Stadt Sassenberg zu einem Personalausfall (z.B. durch Vakanz oder Krankheit) von mehr als sechs Wochen kommt, so teilt die Stadt Sassenberg dem Kreis Warendorf dies unverzüglich mit. In diesem Fall behält sich der Kreis Warendorf vor, den Vollstreckungsaußendienst vertretungshalber durch eigenes Personal durchzuführen.

**§ 4
Kosten**

Die für die Vollstreckungstätigkeiten für den Kreis Warendorf anfallenden Vollstreckungsgebühren sind Einnahmen der Stadt Sassenberg. Darüber hinaus wird keine weitere Kostenerstattung vereinbart.

**§ 5
Dauer**

Die Vereinbarung gilt unbefristet. Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr in schriftlicher Form kündigen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Warendorf, 26/3/15



(Dr. Olaf Gericke)
Landrat



(Josef Uphoff)
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Sassenberg habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 27. April 2015
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-019/2015.0001

Im Auftrag
gez. Plätzer

104 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Gemeinde Wadersloh, vertreten durch den Bürgermeister, Liesborner Str. 5, 59329 Wadersloh

Präambel

Nach § 56 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) kann der Kreis an Straßen, für die er die Aufgaben des Straßenbaulasträgers wahrnimmt, bestimmte Aufgaben die Verwaltung und Unterhaltung betreffend übertragen.

Die Grünpflege in den Ortsdurchfahrten Wadersloh, Liesborn und Göttingen der Kreisstraßen wird bislang aufgrund zurückliegender Bepflanzungs-/Gestaltungsmaßnahmen unabhängig von der Zuständigkeit durch die Gemeinde Wadersloh durchgeführt.

Diese Wahrnehmung der Grünpflegeaufgaben soll nunmehr zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Wadersloh schriftlich fixiert werden.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (GV NRW S. 471) schließen der Kreis Warendorf und die Gemeinde Wadersloh folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand und Leistungen

- (1) Der Gemeinde Wadersloh übernimmt die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung in ihre Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 GkG). Die Gemeinde Wadersloh kann selbst über den Pflegerhythmus und -aufwand sowie die zukünftige Art der Bepflanzung entscheiden.
- (2) Die Grünflächen an den nachfolgend genannten Kreisstraßen, die in der **Anlage** aufgeführt sind, einschließlich der Bepflanzung, insbesondere Hecken, Straßenbäume und Grünflächen innerhalb der Ortsdurchfahrt werden von der Gemeinde Wadersloh er- und unterhalten sowie gepflegt:

Wadersloh: K 14 AN 9 bis 11, K 56 AN 1 und 3
Liesborn: K 14 AN 4, 7 und 8, K 24 AN 8
Göttingen: K 14 AN 1

Die Ermittlung der zugrunde zu legenden Flächen und die Anzahl der Straßenbäume werden im Einvernehmen mit der Gemeinde Wadersloh festgelegt. Das Mengengerüst kann auf Wunsch der Beteiligten alle drei Jahre fortgeschrieben werden.

- (3) Durch die Aufgabenübertragung findet auch die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht für die in **Anlage** genannten Flächen einschließlich der Straßenbäume statt. Dies beinhaltet auch die Entscheidung über eine ggf. erforderliche Beseitigung oder Neuanpflanzung von Straßenbäumen. Für Neuanpflanzungen ist das Benehmen mit dem Kreis Warendorf herzustellen.

§ 2 Kosten

- (1) Der Kreis erstattet der Gemeinde Wadersloh für die Wahrnehmung der in § 1 genannten Aufgaben auf Grundlage der Ortsdurchfahrtsrichtlinien des Bundes (ODR) einen jährlichen Betrag in Höhe von 5.837,24 € (Berechnungsmethode in **Anlage**).
- (2) Die Zahlung erfolgt nach Rechtskraft des Kreishaushaltes in einer Summe zum Jahresbeginn,
- (3) Im Jahr 2017 erfolgt eine Überprüfung der Kostenerstattung durch den Kreis Warendorf auf der Basis einer Angebotsabfrage bei Fachbetrieben. Bei festgestellten Kostensteigerungen erfolgt eine Anpassung der Kostenerstattung durch den Kreis Warendorf mit Wirkung zum 01.01.2018. Im Falle einer Verlängerung dieser Vereinbarung (nach 5 Jahren, vgl. dazu unten § 4 Abs. 4 S. 2) erfolgt jeweils alle drei Jahre eine Überprüfung der Kostenerstattung und eine ggf. erforderliche Anpassung.

§ 3 Dokumentation

Die Gemeinde Wadersloh dokumentiert die Aufgabenerfüllung auf Verlangen des Kreises Warendorf durch Vorlage der entsprechenden Vorgänge.

§ 4 Inkrafttreten; Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 2 bis 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.
- (3) Jegliche Änderungen an den Straßenzügen (Umstufungen) und der Grenzen der Ortsdurchfahrten sind in schriftlicher Form zwischen den Vertragspartnern abzustimmen. Die Vereinbarungsunterlagen sind dann an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
- (4) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende des jeweils fünften Jahres, erstmals zum 31.12.2020, schriftlich gekündigt wird.

Warendorf, den 16.10.2015

 Dr. Olaf Gericke
 Landrat des Kreises Warendorf

Wadersloh, den 30.3.2015

 Christian Fiedler
 Bürgermeister der Gemeinde Wadersloh

Anlage 1:

Kostenberechnung Grünpflege Gemeinde Wadersloh

Kreisstraße	Abschnitt	Grünfläche in m ²	Baumanzahl (Stück)
14	1	0	2
14	4	0	3
14	7	0	12
14	8	71	3
14	9	10	4
14	10	0,0	2
14	11	66	5
24	8	0	16
56	1	294	18
56	3	985,4	16
Insgesamt:		1.425,4	81

gezahlt werden jährlich:

für Grünflächenpflege:	0,60 € / m ² netto		
für Baumpflege/Kontr.:	50,00 € / Stück netto		
1.425,4 m ²	x	0,60 € / m ² x 1,19 =	1.017,74 €
81 Stück	x	50,00 € / St. x 1,19 =	4.819,50 €
Summe			5.837,24 €

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Wadersloh habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 27. April 2015

Bezirksregierung Münster
 Az.: 31.1.25-020/2015.0001

Im Auftrag
 gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 149-150

105 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Stadt Ennigerloh, vertreten durch den Bürgermeister, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh

Präambel

Nach § 56 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) kann der Kreis an Straßen, für die er die Aufgaben des Straßenbaulastträgers wahrnimmt, bestimmte Aufgaben die Verwaltung und Unterhaltung betreffend übertragen.

Die Grünpflege in den Ortsdurchfahrten Ennigerloh, Enniger, Ostenfelde und Westkirchen der Kreisstraßen wird bislang aufgrund zurückliegender Bepflanzungs-

/Gestaltungsmaßnahmen unabhängig von der Zuständigkeit durch die Stadt Ennigerloh durchgeführt.

Diese Wahrnehmung der Grünpflegeaufgaben soll nunmehr zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ennigerloh schriftlich fixiert werden.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (GV NRW S. 471) schließen der Kreis Warendorf und die Stadt Ennigerloh folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand und Leistungen

- (1) Der Stadt Ennigerloh übernimmt die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung in ihre Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 GkG). Die Stadt Ennigerloh kann selbst über den Pflegerhythmus und -aufwand sowie die zukünftige Art der Bepflanzung entscheiden.
- (2) Die Grünflächen an den nachfolgend genannten Kreisstraßen, die in der **Anlage** aufgeführt sind, einschließlich der Bepflanzung, insbesondere Hecken, Straßenbäume und Grünflächen innerhalb der Ortsdurchfahrt werden von der Stadt Ennigerloh er- und unterhalten sowie gepflegt:
 Ennigerloh: K 2 AN 1.1 und 1.2, K 23 AN 5
 Enniger: K 1 AN 5, 8, K 6 AN 3,
 Ostenfelde: K 2 AN 1.3
 Westkirchen: K 20 AN 8

Die Ermittlung der zugrunde zu legenden Flächen und die Anzahl der Straßenbäume werden im Einvernehmen mit der Stadt Ennigerloh festgelegt. Das Mengengerüst kann auf Wunsch der Beteiligten alle drei Jahre fortgeschrieben werden.

- (3) Durch die Aufgaben Übertragung findet auch die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht für die in **Anlage** genannten Flächen einschließlich der Straßenbäume statt. Dies beinhaltet auch die Entscheidung über eine ggf. erforderliche Beseitigung oder Neuanpflanzung von Straßenbäumen. Für Neuanpflanzungen ist das Benehmen mit dem Kreis Warendorf herzustellen.

§ 2 Kosten

- (1) Der Kreis erstattet der Stadt Ennigerloh für die Wahrnehmung der in § 1 genannten Aufgaben auf Grundlage der Ortsdurchfahrtsrichtlinien des Bundes (ODR) einen jährlichen Betrag in Höhe von 4.988,05 € (Berechnungsmethode in **Anlage**).
- (2) Die Zahlung erfolgt nach Rechtskraft des Kreis- haushaltes in einer Summe zum Jahresbeginn,
- (3) Im Jahr 2017 erfolgt eine Überprüfung der Kostenerstattung durch den Kreis Warendorf auf der Basis einer Angebotsabfrage bei Fachbetrieben. Bei festgestellten Kostensteigerungen erfolgt eine Anpassung der Kostenerstattung durch den Kreis Warendorf mit Wirkung zum 01.01.2018. Im Falle einer Verlängerung dieser Vereinbarung (nach 5 Jahren, vgl. dazu unten § 4 Abs. 4 S. 2) erfolgt jeweils alle drei Jahre eine Überprüfung der

Kostenerstattung und eine ggf. erforderliche Anpassung.

§ 3 Dokumentation

Die Stadt Ennigerloh dokumentiert die Aufgabenerfüllung auf Verlangen des Kreises Warendorf durch Vorlage der entsprechenden Vorgänge.

§ 4 Inkrafttreten; Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 2 bis 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.
- (3) Jegliche Änderungen an den Straßenzügen (Umstufungen) und der Grenzen der Ortsdurchfahrten sind in schriftlicher Form zwischen den Vertragspartnern abzustimmen. Die Vereinbarungsunterlagen sind dann an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
- (4) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende des jeweils fünften Jahres, erstmals zum 31.12.2020, schriftlich gekündigt wird.

Warendorf, den 16.03.15
 Dr. Olaf Gerike
 Landrat des Kreises Warendorf

Ennigerloh, den 27.02.2015
 Berthold
 Bürgermeister der Stadt Ennigerloh

25.3.15

Anlage 1:

Kostenberechnung Grünpflege Stadt Ennigerloh

Kreisstraße	Abschnitt	Grünfläche in m ²	Baumanzahl (Stück)
1	5	368	5
1	8	90	5
2	1.1	0	0
2	1.2	290	9
2	1.3	0	0
6	3	321,4	23
20	8	0	25
23	5	0,0	4
insgesamt:		1.069,4	71

gezahlt werden jährlich:

für Grünflächenpflege: 0,60 € / m² netto
für Baumpflege/Kontr.: 50,00 € / Stück netto

1.069,4 m² x 0,60 € / m² x 1,19 = 763,55 €
71 Stück x 50,00 € / St. x 1,19 = 4.224,50 €

Summe **4.988,05 €**

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ennigerloh habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 27. April 2015

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-021/2015.0001

Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 150-152

106 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Stadt Sendenhorst, vertreten durch den Bürgermeister, Kirchstr. 1, 48324 Sendenhorst

Präambel

Nach § 56 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) kann der Kreis an Straßen, für die er die Aufgaben des Straßenbaulastträgers wahrnimmt, bestimmte Aufgaben die Verwaltung und Unterhaltung betreffend übertragen.

Die Grünpflege in der Ortsdurchfahrt Albersloh der Kreisstraße wird bislang aufgrund zurückliegender Bepflanzungs-/Gestaltungsmaßnahmen unabhängig von der Zuständigkeit durch die Stadt Sendenhorst durchgeführt.

Diese Wahrnehmung der Grünpflegeaufgaben soll nunmehr zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Sendenhorst schriftlich fixiert werden.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (GV NRW S. 471) schließen der Kreis Warendorf und die Stadt Sendenhorst folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand und Leistungen

- (1) Der Stadt Sendenhorst übernimmt die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung in ihre Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 GkG). Die Stadt Sendenhorst kann selbst über den Pflegerhythmus und -aufwand sowie die zukünftige Art der Bepflanzung entscheiden.
- (2) Die Grünflächen an den nachfolgend genannten Kreisstraßen, die in der **Anlage** aufgeführt sind, einschließlich der Bepflanzung, insbesondere Hecken, Straßenbäume und Grünflächen innerhalb der Ortsdurchfahrt werden von der Stadt Sendenhorst er- und unterhalten sowie gepflegt:

Albersloh: K 33 AN 1

Die Ermittlung der zugrunde zu legenden Flächen und die Anzahl der Straßenbäume werden im Einvernehmen mit der Stadt/Gemeinde festgelegt. Das Mengengerüst kann auf Wunsch der Beteiligten alle drei Jahre fortgeschrieben werden.

- (3) Durch die Aufgabenübertragung findet auch die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht für die in **Anlage** genannten Flächen einschließlich der Straßenbäume statt. Dies beinhaltet auch die Entscheidung über eine ggf. erforderliche Beseitigung oder Neuanpflanzung von Straßenbäumen. Für Neuanpflanzungen ist das Benehmen mit dem Kreis Warendorf herzustellen.

§ 2 Kosten

- (1) Der Kreis erstattet der Stadt Sendenhorst für die Wahrnehmung der in § 1 genannten Aufgaben auf Grundlage der Ortsdurchfahrtsrichtlinien des Bundes (ODR) einen jährlichen Betrag in Höhe von 249,90 € (Berechnungsmethode in **Anlage**).
- (2) Die Zahlung erfolgt nach Rechtskraft des Kreishaushaltes in einer Summe zum Jahresbeginn.
- (3) Im Jahr 2017 erfolgt eine Überprüfung der Kostenerstattung durch den Kreis Warendorf auf der Basis einer Angebotsabfrage bei Fachbetrieben. Bei festgestellten Kostensteigerungen erfolgt eine Anpassung der Kostenerstattung durch den Kreis Warendorf mit Wirkung zum 01.01.2018. Im Falle einer Verlängerung dieser Vereinbarung (nach 5 Jahren, vgl. dazu unten § 4 Abs. 4 S. 2) erfolgt jeweils alle drei Jahre eine Überprüfung der Kostenerstattung und eine ggf. erforderliche Anpassung.

§ 3 Dokumentation

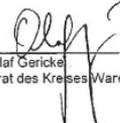
Die Stadt Sendenhorst dokumentiert die Aufgabenerfüllung auf Verlangen des Kreises Warendorf durch Vorlage der entsprechenden Vorgänge.

§ 4 Inkrafttreten; Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 2 bis 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.
- (3) Jegliche Änderungen an den Straßenzügen (Umstufungen) und der Grenzen der Ortsdurchfahrten sind in schriftlicher Form zwischen den Vertragspartnern abzustimmen. Die Vereinbarungsunterlagen sind dann an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
- (4) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende des jeweils fünften Jahres, erstmals zum 31.12.2020, schriftlich gekündigt wird.

Warendorf, den 16/03/15

Sendenhorst, den 23.3.2015


Dr. Olaf Gericke
Landrat des Kreises Warendorf


Berthold Streffing
Bürgermeister der Stadt Sendenhorst

Anlage 1:

**Kostenberechnung Grünpflege
Stadt Sendenhorst**

Kreisstraße	Abschnitt	Grünfläche in m²	Baumanzahl (Stück)
33	1	100	3
insgesamt:		100	3

gezahlt werden jährlich:

für Grünflächenpflege:	0,60 € / m² netto		
für Baumpflege/Kontr.:	50,00 € / Stück netto		
100 m²	x	0,60 € / m² x 1,19 =	71,40 €
3 Stück	x	50,00 € / St. x 1,19 =	178,50 €
Summe			<u>249,90 €</u>

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Sendenhorst habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 27. April 2015

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-022/2015.0001

Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 152-153

107 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden in Sassenberg St. Johannes Ev. und St. Mariä Himmelfahrt (Füchtorf) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Marien und Johannes" mit Wirkung vom 28. Juni 2015



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e

**über die Errichtung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Marien und Johannes in
Sassenberg**

1. Mit Wirkung vom 28.06.2015 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Ev. in Sassenberg und St. Mariä Himmelfahrt in Sassenberg (Füchtorf) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

**Katholische Kirchengemeinde St. Marien und
Johannes**

in Sassenberg zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Sassenberg. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Johannes Ev. in Sassenberg und St. Mariä Himmelfahrt in Sassenberg (Füchtorf) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Marien und Johannes sind.

3. Die Kirchen St. Johannes Ev. und St. Mariä Himmelfahrt behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Johannes Ev. in Sassenberg. Die Kirche St. Mariä Himmelfahrt wird Filialkirche.
4. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Marien und Johannes wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.
5. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Marien und Johannes über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden ebenfalls berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Marien und Johannes. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnung des bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinde (Friedhof) in Sassenberg-Füchtorf lautenden Grundbuchblattes wird berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Marien und Johannes
2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Sassenberg-Füchtorf verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) "Katholische Kirchengemeinde (Küsterei) in Sassenberg-Füchtorf" ist künftig Küstereifonds St. Mariä Himmelfahrt.
 - b) „Katholische Kirchengemeinde Füchtorf (Pastorat)“ ist künftig Pastoratsfonds St. Mariä Himmelfahrt.
 - c) „Katholische Kirchengemeinde St. Mariä-Himmelfahrt in Sassenberg-Füchtorf (Pfarrfonds)“ ist künftig Pfarrfonds St. Mariä Himmelfahrt.
3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Evangelist, Sassenberg verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Die römisch-katholische Kirchengemeinde zu Sassenberg, Elisabethstraße 1 (Küsterei)“ ist künftig Küstereifonds St. Johannes Evangelist.
 - b) „Die römisch-katholische Kirchengemeinde, Sassenberg, (Krankenhaus)“ ist künftig Krankenhausfonds St. Johannes Evangelist.
 - c) „Katholische Kirchengemeinde St. Johannes-Evangelist in Sassenberg (Kirchenfonds)“ ist künftig Kirchenfonds St. Johannes Evangelist.
 - d) „Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Evangelist in Sassenberg (Pastorat)“ ist künftig Pastoratsfonds St. Johannes Evangelist.

e) „Katholische Kirchengemeinde Sassenberg (Kaplaneifonds)“ ist künftig Kaplaneifonds St. Johannes Evangelist.

Die unter Ziff. 2 a) bis Ziff. c) und Ziff. 3 a) bis Ziff e) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien und Johannes vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 16.04.2015



AZ.: 110-KKG#28127/2013

4. Ausfertigung



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

U r k u n d e

**über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses
gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des
katholischen Kirchenvermögens für die Katholische
Kirchengemeinde St. Marien und Johannes in
Sassenberg**

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 16. April 2015 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Ev., Sassenberg und St. Mariä Himmelfahrt, Sassenberg-Füchtorf mit Wirkung vom 28.06.2015 zur neuen Kirchengemeinde St. Marien und Johannes zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 18 Gemeindeglieder angehören:

Herr Pfarrer Andreas Rösner als Vorsitzender
Herr Karl Gerddennerichs
Herr Ludwig Heseker
Herr Andreas Höllmann
Herr Johannes Horstmann
Frau Gertrud Hunkenschröder
Frau Monika Krimphoff
Herr Josef Lackamp
Herr Thomas Lattermann
Herr Thomas Möllmann
Herr Mathias Niehoff

Herr Ludger Otte
 Herr Friedhelm Philipper
 Herr Dr. Ansgar Russell
 Herr Franz Rutemöller
 Herr Hermann Schimweg
 Herr Heinz Sieweke
 Herr Dieter Sökeland
 Frau Ulrike Wessel

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

AZ.: 110-KKG#28127/2013
 4. Ausfertigung

Münster, 16.04.2015

L.S.



Kleyboldt, Generalvikar

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 16. April 2015 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden in Sassenberg St. Johannes Ev. und St. Mariä Himmelfahrt (Füchtorf) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Marien und Johannes“ in Sassenberg mit Wirkung zum 28. Juni 2015 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 28. April 2015

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller
 Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 153-155

108 Bekanntmachung gemäß § 3 a UVPG¹⁾

Bezirksregierung Münster
 52-500-0662646-1000/0035.U

Münster, den 23.04.2015

Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG²⁾ zu verschiedenen Änderungen am Betrieb der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE)

Die AGR mbH (AGR) betreibt am Standort Gelsenkirchen auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.12.1989 die ZDE. In zwei unterschiedlichen Ablagebereichen werden hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, mineralische Abfälle und gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG deponiert.

Mit Schreiben vom 19.12.2014 hat die AGR einen Antrag auf Plangenehmigung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG zu verschiedenen Änderungen auf der ZDE vorgelegt. Es handelt sich um folgende Punkte:

- Änderung des PAK-Zuordnungswertes für den DK III-Bereich
- Anpassung der Annahmekontrolle an die Vorgaben des § 8 DepV³⁾
- Aufhebung des 6. Änderungsbescheides vom 21.06.1991
- Umladung von Asbest- und KMF-Abfällen
- Änderung des Abfallartenkatalogs

Neben der Anhebung des Zuordnungswertes für den DK III-Bereich beim Parameter polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) auf ≤ 5000 mg/kg sind die beantragte Erlaubnis zur betriebsinternen Umladung von astbesthaltigen Abfällen und Abfällen mit anderen künstlichen Mineralfasern im Annahmehbereich für astbesthaltigen Nachtspeicheröfen und die Erweiterung des Abfallartenkatalogs um zwei weitere Abfallarten (ASN 17 03 01* kohlenleerhaltige Bitumengemische, ASN 17 03 03* Kohlenleer und leerteerhaltige Produkte) die wesentlichen Antragsbestandteile.

Im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde gem. den §§ 3 a, 3 c und 3 e des UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei den oben beschriebenen Änderungen handelt es sich um Vorhaben im Sinne des § 3 e UVPG. Bei der Prüfung gem. § 3 e UVPG sind sowohl die Regelungen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 zu beachten. Im vorliegenden Fall ist die Nr. 2 des § 3 e UVPG einschlägig, somit war eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Vorhaben **nicht** erforderlich ist. Dies wird entsprechend § 3 a UVPG hiermit bekannt gegeben.

Im Auftrag
 gez. Volkeri

¹⁾ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
²⁾ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
³⁾ Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)

109 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
 Dezernat 52
 Az.: 52-500-0007312/0001.V
 Az.: 52-500-0007313/0001.V

48147 Münster, 30.04.2015

Die Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH, Estern 41, 48712 Gescher, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Lagerung von Rekultivierungsböden mit jeweils einer Lagerdauer von mehr als einem Jahr und einer Kapazität von mehr als 25.000 Mg beantragt. Die Standorte der beiden Bodenläger befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Siedlungsabfalldeponie Borken-Hoxfeld in der Gemarkung Hoxfeld, Flur 7, Flurstück 92 (**Bodenlager Brokamp**) bzw. Flur 7, Flurstück 101 (**Bodenlager Wesseler**).

Zweck der beiden Bodenläger ist die Ansammlung und Zwischenlagerung von Böden, die für die Rekultivierung der Deponie Borken-Hoxfeld geeignet sind. Die beiden Bodenläger, die bereits auf baurechtlicher Grundlage existieren, werden nach Fertigstellung der Rekultivierung der Deponie Borken-Hoxfeld wieder rückgebaut.

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 11.05.2015 bis einschließlich 10.06.2015, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. **Stadtverwaltung Borken, Raum C 367, Gebäude C, Im Piepershagen 17, 46322 Borken**
2. **Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer 206, Nevinghoff 22, 48147 Münster**

Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 11.05.2015 bis einschließlich 24.06.2015 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller und die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird.

Erhobene Einwendungen werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeu-

tung sein kann, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, in einem **Erörterungstermin am Mittwoch, den 15.07.2015** um 10.00 Uhr, in dem Kleinen Sitzungssaal der Stadtverwaltung der Stadt Borken, Zimmer A-109, Im Piepershagen 17 in 46325 Borken erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an dem darauf folgenden Werktag vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
 gez. Bernhard Lütkehaus
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 156

110 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
 Dezernat 52
 Az.: 52-500-9962479/0001.V

48147 Münster, 27.04.2015

Die TerraSol Wirtschaftsdünger GmbH, Industrieweg 110 in 48155 Münster, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der gemäß BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer bestehenden Biogasanlage am Standort Gottlieb-Daimler-Straße 29, (Gemarkung Dorsten, Flur 43, Flurstück 664) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der Anlage durch Umstellung des Anlagenbetriebes mit Änderung der Einsatzstoffe und Errichtung von ergänzenden Anlagenkomponenten.

Der für Dienstag, den 19.05.2015 um 10.00 Uhr in der Volkshochschule der Stadt Marl in den Räumen der insel-VHS, "Raum 141", Bergstraße 230 in 45768 Marl vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Der Erörterungstermin wird verlegt. Alle Einwender werden über einen neuen Termin gemäß § 17 (2) der 9. BImSchV entsprechend informiert.

Im Auftrag
 gez. Andreas Klösener
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 156

111 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
 500-53.0007/15/0310.1

45699 Herten, den 27.04.2015

Die Firma Bolz Production GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Galvanikanlage auf dem Betriebsgrundstück 48599 Gronau, Lise-Meitner-Straße 7, Flur 25, Flurstück 296, vorgelegt. Gegenstand des Antrages ist die Änderung der Galvanikanlagen durch die Errichtung von vier zusätzlichen Wirkbädern, der Stilllegung von zwei Wirkbädern und der Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage durch eine Anlage zur PFT-Elimination.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Espey

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 156-157

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster